

Der Bürgermeister

Rechts- und Ordnungsamt

Sitzungsdrucksache Nr. 242/2010
-öffentliche Sitzung-

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz für die Schützenfeste des Bürger-Schützen-Vereins e. V. und der Lüdenscheider Schützengesellschaft in 2011

Vorgesehene Beratungsfolge:

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

13.12.2010

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Schützenfeste des Bürger-Schützen-Vereins e. V. und der Lüdenscheider Schützengesellschaft in 2011 Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz gemäß Begründungstext festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

Der Bürger-Schützen-Verein e. V. und die Lüdenscheider Schützengesellschaft feiern seit Jahren regelmäßig ihre Schützenfeste. Die Feste werden in der ganzen Stadt als Volksfeste begangen. Die Stadt Lüdenscheid als örtliche Ordnungsbehörde trägt dem öffentlichen Interesse an diesen Veranstaltungen u. a. dadurch Rechnung, dass – üblicherweise durch den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung – Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden.

Erstmals plant die Lüdenscheider Schützengesellschaft in 2011 die Durchführung einer 10-tägigen Kirmes. Die sonst übliche Frühjahrs- bzw. Herbstkirmes entfällt dafür. Die Termine für die beiden Schützenfeste in 2011 wurden zwischen den beiden Schützenvereinen abgestimmt und festgelegt. Die Schützenvereine haben dazu beantragt, die Schützenfeste zunächst nur für ein Jahr festzusetzen, um die Erfahrungen mit den neuen Terminen auswerten zu können.

Aus diesem Grund ist die Genehmigung der Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz für 2011 per Einzelverfügung und ausnahmsweise nicht im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung zu regeln. Die Volksfeste können nur in dem herkömmlichen und in einem sinnvollen Rahmen begangen werden, wenn der Betrieb auf den Festplätzen, und bei den Bürgerschützen auch im Festzelt, in einer vertretbaren zeitlichen Ausdehnung zugelassen wird. Deshalb sind von den grundsätzlichen Verboten der Benutzung von Tongeräten im Freien und der Beeinträchtigung der Nachtruhe entsprechende Ausnahmen nach den §§ 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (LImSchG NW) zuzulassen.

Auf Antrag des Bürger-Schützen-Vereins und der Lüdenscheider Schützengesellschaft sollen die in der bisherigen ordnungsbehördlichen Verordnung zugelassenen Ausnahmen nun auf beiden Schützenplätzen an allen Tagen – außer am letzten Sonntag – bis 24.00 Uhr zugelassen werden. Damit soll dem Besucheraufkommen und den daraus resultierenden Wünschen der Schausteller Rechnung getragen und eine Angleichung an andere Kirmesveranstaltungen vergleichbarer Größenordnung vorgenommen werden.

Nachdem bekannt geworden ist, dass auf dem Schützenplatz Loh eine 10-tägige Kirmes geplant ist, haben sich Anwohner an die Verwaltung gewandt, um auf die Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung des Schützenplatzes und der Durchführung des Schützenfestes hinzuweisen. In einem Gespräch erläuterten betroffene Anwohner insbesondere die Lärmproblematik, Probleme mit Verschmutzungen sowie mit Verkehrsbeeinträchtigungen, die mit den vielfältigen Veranstaltungen einher gingen.

Zum Schutz der Anwohnerinteressen vor erheblichen Belästigungen im Sinne des Immissionsschutzrechtes werden deshalb erstmals konkrete Beschränkungen der Immissionswerte festgelegt. Diese orientieren sich tagsüber an den in der Freizeitlärm-Richtlinie aufgestellten Richtwerten. Bei nur einmal im Jahr stattfindenden Veranstaltungen von besonderer kommunaler Bedeutung, wie es hier der Fall ist, ist es darüber hinaus in der Rechtsprechung anerkannt, die Lärmwerte der Freizeitlärm-Richtlinie in der Abend- und Nachtzeit bis längstens 24.00 Uhr zu überschreiten und die tagsüber zugelassenen Werte anzuwenden. Die festgelegten Beschränkungen sollen durch Kontrollen zu verschiedenen Zeiten überwacht werden.

Mit dem Veranstalter wird angestrebt, lärmintensive Fahrgeschäfte in größtmöglichem Abstand zur nächsten Wohnbebauung zu platzieren und Maßnahmen zur Eindämmung von Verschmutzungen im näheren Umfeld zu treffen. Die Verkehrsproblematik ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur kaum lösbar, jedoch könnte eine 10-tägige Veranstaltung insgesamt zur Entzerrung beitragen, was jedoch erst die Erfahrungen in 2011 zeigen werden.

Die Verwaltung beabsichtigt, die folgenden Ausnahmeregelungen in 2011 per Einzelverfügung festzulegen:

Schützenfest des Bürger-Schützen-Vereins e. V. vom 27. Mai bis 05. Juni 2011

Während des Schützenfestes des Bürger-Schützen-Vereins e. V. werden folgende Ausnahmen von den Verboten des Landes-Immissionsschutzgesetzes auf dem Vereinsgelände Hohe Steinert einschließlich der Zufahrtstraße ab Einmündung Richthofenstraße zugelassen:

1. Auf dem Festplatz:

a) Benutzung von Tongeräten (§ 10 Abs. 1 LImSchG)

am letzten Sonntag	15.00 Uhr - 23.00 Uhr,
am Montag des Jägerkonzertes	12.00 Uhr - 24.00 Uhr,
an den übrigen Tagen	15.00 Uhr - 24.00 Uhr.

b) Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören (§ 9 Abs. 1 LImSchG)

am letzten Sonntag	22.00 Uhr - 23.00 Uhr,
an den übrigen Tagen	22.00 Uhr - 24.00 Uhr.

2. Im Festzelt:

Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören (§ 9 Abs. 1 LImSchG)

an den Freitagen, am ersten Samstag und am Mittwoch	22.00 Uhr bis 2.00 Uhr des folgenden Tages,
am letzten Samstag	22.00 Uhr bis 1.00 Uhr des folgenden Tages.

Schützenfest der Lüdenscheider Schützengesellschaft vom 01. Juli bis 10. Juli 2010

Während des Schützenfestes werden folgende Ausnahmen von den Verboten des Landes-Immissionsschutzgesetzes auf dem Festplatz Loh zugelassen:

1. Die Benutzung von Tongeräten (§ 10 Abs. 1 LImSchG)

am letzten Sonntag	15.00 Uhr - 23.00 Uhr,
an den übrigen Tagen	15.00 Uhr - 24.00 Uhr.

2. Betätigungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören (§ 9 Abs. 1 LImSchG)

am letzten Sonntag	22.00 Uhr - 23.00 Uhr.
an den übrigen Tagen	22.00 Uhr - 24.00 Uhr.

Beschränkung der Immissionswerte

Es dürfen während der festgelegten Veranstaltungszeiten beim nächsten bewohnten Gebäude Veranstaltungsgeräusche nur mit einer Lautstärke nicht über 70 dB(A) mit Geräuschspitzen nicht über 90 dB (A) wahrnehmbar sein.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die zugelassenen Ausnahmen bezüglich der Dauer und der Stärke der Lärmbelästigung im Einzelfall einschränken.

Lüdenscheid, den 14.11.2010

In Vertretung:

gez. Theissen

Theissen
Beigeordneter